

II-13161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/16-Parl/94

Wien, 6. April 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5998 /AB

1994-04-07

zu 6090 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6090/J-NR/94, betreffend frühzeitige Ruhestandsversetzung des Hauptschullehrers Hermann Hell in Mettmach/OÖ, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 8. Februar 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen der Zwangspensionierungsfall des Hauptschuloberlehrers Hermann Hell bekannt?

Antwort:

Beim HOL Hermann HELL handelt es sich um einen Landeslehrer, der der Diensthoheit des Landes Oberösterreich untersteht. Eine Befassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im Falle einer Versetzung in den Ruhestand ist nicht vorgesehen. Aufgrund der eingebrachten Anfrage wurde eine Stellungnahme des Landesschulrates für Oberösterreich eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, daß HOL Hermann HELL mit 1. Jänner 1994 in den Ruhestand versetzt wurde. Dies erfolgte aufgrund der Ergebnisse einer amtsärztlichen und einer psychiatrischen Untersuchung seitens des Gerichtsmedizinischen Institutes in Linz.

2. Wieviele Zwangspensionierungen hat es im Zuständigkeitsbereich Ihres Bundesministeriums seit 1990 gegeben, in welchen

- 2 -

Schulsektoren sind diese passiert und welche zusätzlichen Kosten sind dadurch entstanden?

Antwort:

Eine "Zwangspensionierung" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es kann sich lediglich um Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit handeln, welche für Bundeslehrer im § 14 Abs. 1 des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) 1979 "Der Beamte ist ... in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist".

Gemäß § 207 des BDG ist ein Lehrer ferner dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihm "aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre gewährt wurde". Eine zu den Bestimmungen des BDG analoge Regelung für Landeslehrer gibt es im § 12 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG).

Weder bei Bundes- noch bei Landeslehrern ist eine Befassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in Angelegenheiten der Verfügung von Ruhestandsversetzungen vorgesehen. Die Beantwortung dieser Frage bedürfte einer umfangreichen Ermittlung, sowohl bei den Landesschulräten als auch bei den Landeslehrer-Dienstbehörden.

3. Welche Möglichkeiten haben Sie als für die Bezahlungen der Aktiv- und Pensionsbezüge der Pflichtschullehrer der Volks- und Hauptschulen zuständiger Unterrichtsminister, im Fall Hell Auskünfte über die tatsächlichen Vorgänge einzuholen und eine neuerliche Überprüfung zu veranlassen bzw. anzuregen.

- 3 -

4. Ist Herr Landesschulrat Dr. Riedl verpflichtet, Ihnen eine Sachverhaltsdarstellung über diesen Fall zu geben und wenn ja, haben Sie diese bereits angefordert?

Antwort:

Durch die Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, auch in den Angelegenheiten, bezüglich derer ihm nur die Gesetzgebung oder Grundsatzgesetzgebung, nicht aber die Vollziehung zukommt, die Einhaltung der Vorschriften nach Bedarf zu überwachen; in Wahrnehmung dieses Rechtes können auch Erhebungen über konkrete Vorfälle durchgeführt werden (vgl. Jonak-Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 5. Auflage, Anmerkung 1 zu Artikel 14 Abs. 8 des B-VG).

In Ausübung dieses Rechtes wurde über die tatsächlichen Vorgänge eine Stellungnahme des Landesschulrates für Oberösterreich eingeholt. Darin wird folgendes berichtet:

"Der Konflikt zwischen Herrn HELL und dem zuständigen Direktor an der Schule zieht sich bereits Jahre dahin. Allerdings ist zu beachten, daß dieser Konflikt nicht nur auf die Person des Direktors beschränkt ist. Um den schulischen Konflikt zu bereinigen, wurde Herrn HELL vom Landesschulrat für Oberösterreich vor ca. zwei Jahren angeboten, an einer anderen Schule in der Nähe seines Heimortes seinen Dienst anzutreten. Dies wurde von Herrn HELL allerdings abgelehnt.

Zu der parlamentarischen Anfrage wird weiters ausgeführt, daß die Anschuldigungen bezüglich der Zeugen Jehovas nicht den Tatsachen entsprechen und eine Verdrehung der Wahrheit sind. Auch wurde in das Pensionierungsverfahren vom Amtsführenden Präsidenten nie eingegriffen. Die Pensionierung erfolgte vom Leiter der zuständigen Abteilung aufgrund der eingeholten Gutachten.

- 4 -

Auch wurde seit 1983 an der Hauptschule in Mettmach niemand zwangspensioniert. Direktor Machl ist seit 1981 Leiter an der Schule und seit 1981 ist nie jemand krankheitshalber pensioniert worden.

Des weiteren hat auch nicht der Ausschuß für Schulangelegenheiten der Gemeinde protestiert, sondern der Obmann des Ausschusses, der zugleich auch Vizebürgermeister und ein Bekannter von Herrn HELL ist. Der Obmann hat privat dieses Protestschreiben eingereicht. Ebenso handelt es sich nicht um einen Großteil der Eltern, die protestiert haben sollen.

Herr HELL ist nach Informationen des Landesschulrates für Oberösterreich bei den Gemeinderäten vorstellig geworden und hat einige unterschreiben lassen. Richtig ist, daß es von den Eltern eine Unterschriftenliste gibt, worin auf die ordnungsgemäße Dienstleistung von Herrn HELL hingewiesen wird. Die Anzahl der unterschriebenen Personen ist dem hiesigen Amte nicht bekannt; allerdings handelt es sich anscheinend auch um Eltern, die derzeit keine Kinder an der Schule haben.

Es haben sich anscheinend auch Eltern des Schulforums über die Frühpensionierung gewundert, gleichzeitig aber zum Ausdruck gebracht, daß man Herrn HELL doch versetzen sollte, da ein Weiterverbleib an der Schule nicht tragbar sei."

5. Wird Ihr Ressort ein neuerliches Gutachten erstellen lassen, um die Wiedereinstellung von Herrn Hell in den Schuldienst zu ermöglichen und wenn ja, bis wann wird ein Ergebnis vorliegen?

Antwort:

Gegen den Bescheid der Ruhestandsversetzung hat die Möglichkeit der Berufung an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bestanden und gegen dessen Entscheidung die Möglichkeit

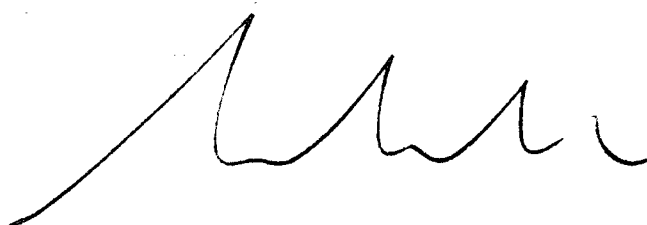
- 5 -

der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes. Ob von diesen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden ist, kann nicht festgestellt werden. Die Einholung eines neuerlichen Gutachtens würde einen Eingriff in ein abgeschlossenes Verfahren bedeuten.

6. Welche Stellung nehmen Sie in Ihrer Eigenschaft als ressortzuständiger Bundesminister für das Religionswesen dazu ein, daß einer der wesentlichen Gründe für die Frühpensionierung von Herrn Hell dessen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas von seinem ehemaligen Schuldirektor bzw. von Herrn Landesschulratspräsidenten Riedl angesehen wird?

Antwort:

Laut der Sachverhaltsdarstellung des Landesschulrates für Oberösterreich (siehe oben -Zu Punkt 3.u.4-) hat die Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas für die Entscheidung keinen Ausschlag gegeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final short horizontal stroke.